

Satzung

6.07

über die Bestimmung eines
Ausschusses für die Aufgaben
nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 01.12.2006

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Gemäß § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW Seite 498) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW, Seiten 226, 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW, Seite 274), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 29. November 2006 folgende Satzung über die Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des Denkmalausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung übertragen.

§ 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung entscheidet über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste sowie die Löschung (§ 3 DSchG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

§ 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung bestellt für die Denkmalpflege sachverständige Bürger, die ständig an den Beratungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme teilnehmen sollen.

Die sachverständigen Bürger erhalten Sitzungsgeld und Ersatz ihres Verdienstausfalles wie sachkundige Bürger, die nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW bestellt sind.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zugleich außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 08.12.2006, Seite 413